

Merkblatt für den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. und seine Untergliederungen

Inhaltsverzeichnis:

- A. Allgemeines
- B. Umfang des Versicherungsschutzes
- C. Eintritt eines Versicherungsfalles
- D. Versicherungssummen
- E. Sonstiges

A. Allgemeines

Durch den Rahmenvertrag zwischen dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. – und der Westfälischen Provinzial, besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprücheprivatrechtlichen Inhalts, die sich aus dem Vereinsbetrieb ergeben.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind ausschließlich die Vertragsbestimmungen, die dem Rahmenvertrag zugrunde liegen.

Die folgenden Ausführungen sollen den Mitgliedern einen Überblick über den Versicherungsschutz geben.

B. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Geschäftsstellen

Besitz und Unterhaltung von Geschäftsstellen des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.

Schadenbeispiel:

Ein Mitglied hat Fragen zu seiner Mitgliedschaft beim Verband Wohneigentum. Auf dem Grundstück der Geschäftsstelle kommt er zu Fall, da nicht gestreut wurde. Dabei bricht sich das Mitglied den Arm. Der Krankenversicherer stellt Ansprüche zur Übernahme der angefallenen Behandlungskosten.

2. Vereinsgebäude

Besitz und Unterhaltung von Gebäuden, die den Vereinszwecken dienen.

Ausgeschlossen bleiben Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, auch wenn sie in eigener Regie geführt werden.

Schadenbeispiel:

Die Gemeinschaft hat ein Vereinshaus errichtet, das für Vorstandsbesprechungen und Mitgliederversammlungen genutzt wird. Da das Grundstück nicht ausreichend beleuchtet ist, stürzt ein Passant. Durch den Sturz zerreißt seine Hose. Die Gemeinschaft / der Vorstand wird für den Schaden haftbar gemacht.

3. Gemeinschaftsgeräte

Besitz und Verwendung von Gemeinschaftseigentum der in der Gemeinschaft befindlichen Gemeinschaftsgeräte, wie z. B. Heckenscheren, Rasenmäher, Motorspritzen, Obstbaumspritzen, Einrichtungen für Schädlingsbekämpfung, Steckleitern und anderen Geräten.

Nicht versichert sind Arbeitsmaschinen, die im Sinne der StVZO zulassungspflichtig sind.

Wichtiger Hinweis:

Bei Schäden durch Eigenverschulden des Mitgliedes liegt ggf. kein Verschulden der Gemeinschaft / des Vorstandes vor. Die Gemeinschaft / der Vorstand kann dann nicht haftbar gemacht werden. Versicherungsschutz wird hierbei nur zur Abwehr unberechtigter Ansprüche der Gemeinschaft bzw. dem Vorstand gewährt.

4. Gemeinschaftseinrichtungen

Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Turn- und Spielplätze, Schaukeln, Planschbecken und dergleichen.

Schadenbeispiel:

Ein Kind spielt auf einem Spielplatz, für den die Gemeinschaft verantwortlich ist. Das Kind bleibt mit seiner Jacke an einer Schraube hängen, die an der Schaukel unsachgemäß angebracht wurde. Dabei wird die Jacke des Kindes beschädigt. Die Gemeinschaft wird für den Sachschaden haftbar gemacht.

Wichtiger Hinweis:

Die Gemeinschaft ist für die Unterhaltung des Spielplatzes und für alle Turn- und Spielgeräte verantwortlich. Wenn ein Gerät nicht fachgerecht gefertigt oder regelmäßig auf seine Haltbarkeit geprüft wird und bei der Benutzung eines Gerätes kommt ein Kind zu Schaden, so kann die Gemeinschaft haftbar gemacht werden.

5. Veranstaltungen/Aktivitäten

Wir verweisen auf das Merkblatt „Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. und seiner Untergliederungen.“

6. Vorstandsmitglieder

Versichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder, sofern sie für den Verein tätig werden.

Schadenbeispiel:

Ein Vorstandsmitglied betritt einen Getränkeladen, um für ein Straßenfest eine Zapfanlage zu bestellen. Dabei stößt er aus Unachtsamkeit einige Flaschen um. Der Inhaber des Getränkeladens nimmt das Vorstandsmitglied in Anspruch und verlangt die Begleichung des entstandenen Schadens.

7. Mitglieder

Versichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) von Vereinsmitgliedern, wenn sie vom Vorstand beauftragt wurden.

Schadenbeispiel:

Ein Vereinsmitglied wird vom Vorstand beauftragt, die passende Räumlichkeit für den nächsten Vortrag auszusuchen. Bei der Besichtigung eines in Frage kommenden Schulungsraums stößt er aus Unachtsamkeit einen Tageslichtprojektor vom Tisch.

- b) sämtlicher übriger Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. und der Gemeinschaften bei Veranstaltungen.

Schadenbeispiel:

Ein Vereinsmitglied hilft bei der Nikolausfeier beim Ausschank von Speisen und Getränken. Als er sich vorbeugt, um einem Gast den Rotwein zu reichen, hält er das Tablett schief. Dadurch kippen die Gläser auf dem Tablett um und der restliche Rotwein verteilt sich auf dem Anzug eines Gastes.

C. Eintritt eines Versicherungsfalles

Sie müssen jeden eingetretenen Haftpflichtschaden (auch wenn noch keine Ansprüche geltend gemacht wurden) innerhalb von sieben Tagen beim Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. – Himpendahlweg 2, 44141 Dortmund, Tel. 0231/941138-0 melden.

Die Angaben über das Schadenereignis müssen Sie wahrheitsgemäß und ausführlich machen.

D. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen je Schadenereignis betragen:
3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden,
250.000 € für Vermögensschäden.

E. Sonstiges

Bei Risiken, die den üblichen Rahmen des Vereinsbetriebes überschreiten, ist der Abschluss einer separaten Haftpflichtversicherung erforderlich. Bei Rückfragen bzw. Zweifelfällen wird empfohlen, Rücksprache beim Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen zu halten.